

Teller begleitet. Abgesehen eventuell von Klosterfrauen, die sich ja meistens selbst den Kommunionteller reichen, dürfte das persönliche Zartgefühl nicht zu stark betroffen werden, namentlich nach Überwindung des Anfangsstadiums.

Eine andere Sache ist es jedoch mit dem Ministranten. Es ist doch sonderbar, wie wenig Sorgfalt auf die Ausbildung und Erziehung der Meßdiener in Stadt und Land verwendet wird! Wie werden von ihnen die lateinischen Meßgebete heruntergeleiert! Oft genug von lateinischen Wörtern keine Spur! Welcher Schlendrian bei den Zeremonien, welcher Mangel an Frömmigkeit und Ehrfurcht! Man verzeihe unseren Freimut! Denn es handelt sich doch um so unendlich heilige Dinge! *Exceptio confirmat regulam!* Und doch wäre es nach unserer Erfahrung nicht so schwer, auch den gewöhnlichen Volksschülern die entsprechenden Begriffe beizubringen! Zunächst eine solide Einübung und später hin und wieder eine kleine Aufklärung, bezw. Ermahnung!

Ist der Ministrant gehörig unterrichtet und fromm, dann wird er auch bei Austeilung der heiligen Kommunion seine Sache mit dem Kommunionteller gut machen; er wird sich mehr um die heilige Sache als etwa um das Gesicht des Kommunikanten kümmern. Der Begleiter soll den Kommunionteller immer waagrecht halten (nicht etwa z. B. auf dem Weg von der Kommunionbank zum Altar unversehens an der Brust abwischen!) und sorgfältig auf den Altar legen.

Es scheint uns nicht in der Ordnung, einem gewöhnlichen Ministranten zu überlassen, ob er es für gut und nötig findet dem Priester den Kommunionteller zu überreichen oder nicht. Ob der Kommunionteller purifiziert werden muß oder nicht, soll doch der Priester entscheiden, indem er selbst den Teller besieht.

Vollständig verkehrt, weil nutzlos und zweckwidrig, ist es auch, über den Kommunionteller noch ein Linnen zu breiten, wie sich aus der Betrachtung der ganzen Frage ja von selbst ergibt.

Alles in allem scheint uns der Gebrauch des Kommuniontellers nützlich, ja notwendig, und die entgegenstehenden Schwierigkeiten viel unbedeutender als der daraus entspringende Gewinn. Jedenfalls in Brasilien nimmt niemand Anstoß daran. Welche Bedenken mag es auch gegeben haben, als die Kirche forderte, daß der Priester dem Gläubigen die heilige Hostie auf die Zunge lege!

z. Zt. Plankstetten.

P. Gabriel Weigert O. S. B.

VII. (Das Sakrarium, seine Bestimmung und Ausführung.)

Das Sakrarium ist zwar eine Einrichtung von untergeordneter

Bedeutung und fällt auch nicht so in die Augen, wie etwa Altar, Baldachin oder dergleichen — ist ja doch von den Vorschriften eigens verlangt, daß es an einem unauffälligen Platze angebracht sei; nichtsdestoweniger soll auch hier aus mehr als einem Grunde Sauberkeit und Zweckmäßigkeit anzutreffen sein. Es sind ja lauter hochgeweihte Dinge, derentwegen es vorgesehen ist.¹⁾

Nach den Rubriken ist ins Sakrarium zu geben: das gebrauchte Taufwasser (*Rit. rom. tit. II, cap. 1, n. 11*), das nicht verwendete Taufwasser des Vorjahres (*ebd. n. 5*), konsequenterweise auch Reste nicht verbrauchten oder verdorbenen Weihwassers, ferner die Handablution nach der Taufwasserweihe (*Rit. rom. tit. II, cap. 8, n. 9*), Firmung (*Appendix ad Rit. rom. De confirm.*) und Krankenölung (*Rit. rom. tit. V, cap. 2, n. 12*), die Aschenreste der bei Saltungen verwendeten Baumwolle (*Rit. rom. tit. V, cap. 2, n. 9; appendix ad Rit. rom. De confirm.*), das zu alte und das unbrauchbar gewordene Taufsatz (*Rit. rom. tit. II, cap. 1, n. 55*), die zur Ölabtrocknung verwendeten Brotkrumen bei Firmung (*Append. De Confirm.*) und Krankenölung (*Rit. rom. tit. V, cap. 2, n. 12*), sinngemäß auch die am Aschermittwoch übriggebliebene Asche und das beim Offertorium gesegnete, bzw. beim Lavabo benützte Wasser sowie die Asche der gänzlich unbrauchbar gewordenen Paramente und Bilder, die Aschenreste eines unappetitlichen Gegenstandes, der nach der Konsekration in den Kelch fiel (*De def. in missae cel. occ. X, 5*), cineres combusti vomitus . . . , si sacerdos evomat Eucharistiam . . . et species non appareant (*ebd. X, 14*), das zur Auflösung noch sichtbarer erbrochener Spezies dienende Wasser (*ebd.*), die Asche jenes Tuches oder Werges, das zur Aufsaugung und Verdunstung des konsekrierten Kelches, in den etwas Giftiges fiel, verwendet wurde (*De def. X, 6*), endlich die Asche der oberflächlich abgeschabten Schichte, falls von den heiligen Weinsgestalten ein Tropfen oder die heilige Hostie auf die Erde gefallen wäre (*ebd. X, 12*).

Das alles sind so heilige Dinge, sei es durch Segnung oder Weihe, sei es wegen des innigen Kontaktes mit dem Sanktissimum, daß der Gedanke kaum erträglich ist, sie an keinem dezenteren Ort geborgen zu wissen, als etwa ein gewöhnlicher Ausguß ist.

Wollte man aber all dieser Dinge noch nicht achten und von einer besonderen Ausstattung absehen, so wird man doch daran nicht mehr vorbei können, wenn man bedenkt, daß außer den genannten benedizierten und konsekrierten Sachen weiters noch — und das ist ausschlaggebend — ins Sakrarium zu geben

¹⁾ Es soll hier nur vom *sacrarium ecclesiae* die Rede sein, nicht aber auch von dem in den Rubriken erlaubten, separat angelegten *sacrarium baptisterii* (*piscina*).

sind: das Wasser des Ablutionsgefäßes (*Rit. rom. tit. IV, cap. 2, n. 8*), die prima lotio von Korporale, Purifikatorium und Palla (*Cod. jur. can., can. 1306, § 2*), folgerichtig auch die prima lotio, die vor dem Reinigen des Kelches, der Patene, Lunula, Custodia u. s. w. vorzunehmen ist, weiters das Wasser, das zum Aufwaschen oder Abspülen jener Fläche benützt wurde, auf welche die heilige Hostie gefallen ist (*De def. X, 15*), jene weggeschabten Schichten Erde oder Holz u. ä., auf welche die heilige Hostie fiel (*ebd.*).

Und hier kann und wird das Sakrarium mit dem Sanktissimum in Berührung kommen. Es ist ja Usus, und jedenfalls berechtigter, einerseits die prima lotio der genannten Fälle sofort nach beendeter Arbeit, andererseits das Wasser des Ablutionsgefäßes jeden Samstag gleich nach der letzten Kommunionausteilung ins Sakrarium zu schütten. Daß diese Gepflogenheit erlaubt ist und nicht die eventuelle Auflösung der heiligen Spezies abgewartet zu werden braucht, ergibt sich aus der Instruktion der S. R. C. vom 11. März 1858 über die Binationsmesse in zwei verschiedenen Kirchen (*Appendix ad Rit. rom. De Eucharistia, alin. 5*). Dieser zufolge darf die Purificatio, bezw. Ablutio der ersten Messe noch am selben Tage ins Sakrarium gegeben werden, ohne daß sie in loco sacro reponiert und ihre Auflösung abgewartet zu werden braucht. Daß dabei manche konsekrierte mica ins Sakrarium gelangt, ist wohl mehr als bloß möglich. (*Vgl. auch S. R. C. 6. Febr. 1892, n. 3764 ad XV.*)

So wird das Sakrarium doppelt zum locus sacer und für jeden solchen geziemt sich würdige Ausstattung.

Wie sieht aber das Sakrarium in nicht seltenen Fällen aus?

Vom Verschuß bis zum Boden in der primitivsten Weise hergestellt, vielfach in den einzelnen Teilen zweckwidrig konstruiert, meist ohne jede Note von Säuberlichkeit. Manchmal trifft man sogar wahre Modergruben an, in denen Spinnweben, Asseln und anderes Ungeziefer zu finden sind. Jeder Laie würde sich wundern, der so etwas zu Gesicht bekäme, vorab wenn er um den eigentlichen Zweck des Sakrariums weiß.

Wie soll und kann nun das Sakrarium aussehen?

Ganz bestimmt so, daß das „nitidum, mundum, purum, decens, ornatum“, das von den Rubriken immer und immer wieder betont wird (*vgl. Rit. rom. tit. V, cap. 1, n. 3; tit. II, cap. 1, n. 5; Rit. cel. miss. I, 2 u. v. a.*), auch dem Sakrarium eigen sei.

Allerdings wird es von vornherein zu nichts führen, wenn der Kirchenrektor, wie es geschehen mag, einem Pflasterer oder Maurer, und wäre es der geschickteste, lediglich den Auftrag gäbe, hinter dem Altar eine Grube mit diesen und jenen Aus-

maßen anzulegen. Einem Handwerker fehlt ja diesbezüglich jede Orientierung. Hier ist schon eine genaue Anweisung und eine ebenso genaue Überwachung der Arbeit vonnöten.

Positive Bestimmungen über die Adjustierung des Sakrariums existieren nicht. Sie wären freilich wünschenswert, um allerlei Übelstände, wie die oft ganz unvernünftig großen Dimensionen und dergleichen, abzubringen.

Im besonderen ergibt sich, wenn Anlage und Ausstattung eines Sakrariums angegeben werden soll, folgendes:

Es sei an einer unauffälligen Stelle der Kirche angebracht, z. B. hinter dem Altar, und da wieder hart am stipes, damit nicht allzu viel darüber gegangen werde. Es an der Kirchenwand anlegen zu wollen, wird vielleicht wegen der breiten Fundamentmauern auf Schwierigkeiten stoßen. Auch ist zu befürchten, daß vielleicht allmählich Feuchtigkeit in der Mauer aufsteigt. Unerlaubt und unwürdig zugleich ist es, den Hohlraum des Altarstipes zum Sakrarium zu machen. Wenn in der Kirche ein geeigneter Platz nicht vorhanden ist, kann es auch in der Sakristei angebracht werden.

Was die Dimensionen betrifft, so genügt selbst für große Kirchen eine Weite von 30×40 cm, für kleinere sogar 20×30 . Anstatt des angegebenen langeckigen Querschnittes könnte auch ein quadratischer oder etwa auch kreisrunder genommen werden. Die Tiefe nehme man nicht zu gering, sondern doch bis zu 50 cm. Wenn sie bis 80 und 100 cm geht, so verschlägt dies auch nichts. Aus zu seichten Sakrarien wird die Feuchtigkeit aufsteigen. Die Bodenfläche ist frei zu lassen, damit das Wasser in der Erde versickern kann, die Seiten aber sind wasserundurchlässig herzustellen. Dazu darf natürlich nicht Holz genommen werden, selbst nicht Eichen- und Eschenholz. Ob Ziegel praktisch sind, ist ebenfalls fraglich. Besser ist es wohl schon, den Schacht dünnwandig zu betonieren. Auf jeden Fall aber belege man die Innenwände wenigstens in der oberen Hälfte, wenn nicht durchaus, mit weißen oder lichtgemusterten Fliesen, damit die ganze Anlage etwas Säuberliches bekomme und die Feuchtigkeit abgehalten werde. Zement allein wirkt schmutzig und läßt sich nicht gut blank halten, außer man würde diesem Übelstand mit einem Ölanstrich abhelfen. Am einfachsten wäre es natürlich, den Schacht in einem Stück aus Chamotte in einer Fliesenfabrik herstellen zu lassen. Dadurch vereinfacht sich die Arbeit ganz bedeutend. Als Ersatz für diese letzte Art käme schließlich auch ein gewöhnliches Zementrohr in Betracht.

Das Sakrarium ist zu verdecken. Der Verschluß ist aus einer hinlänglich starken Eisenplatte herzustellen, die gegen Verrosten durch einen Miniumanstrich geschützt werden muß. Holz ist weniger günstig, weiches sowohl wie hartes. Einem

aufklappbaren, in Scharnieren beweglichen Deckel ist vor einem abhebbaren der Vorzug zu geben. Auch ein Schloß darf nicht fehlen, wenngleich eine Verunehrung nicht sehr zu fürchten ist. Die von irgendeinem Autor aufgebrachte und nun ewig weitergeschleppte „ei- oder faustgroße Öffnung“ in der Mitte des Deckels, die ein Aufsperrn erspart, ist gänzlich überflüssig, da ja dies doch keine größere Mühe macht als das Auf- und Zumachen der genannten Öffnung und das Sakrarium kaum in einer Kirche täglich gebraucht wird.

Den Schacht des Sakrariums leer zu lassen, ist nicht verboten und auch nicht gerade unzweckmäßig. Mehr zu empfehlen ist hingegen, ihn mit feinkörnigem, rein gewaschenem Schotter bis einige Dezimeter unterm Rand aufzufüllen. Dieser bewirkt, daß das Wasser mehr verdunstet als versickert. Ist die Oberfläche durch die Asche u. s. w. unansehnlich geworden, werden durch Vermischen untere Schichten nach oben gebracht. Anstatt des Schotters mag man reinen Grobsand nehmen, nicht aber Erde.

Außer dieser Art des Sakrariums, das als Bodenschacht angelegt ist, wird von manchen Autoren noch einer zweiten das Wort geredet: dem Wandsakrarium. Wie der Name sagt, ist dieses nischenartig, etwa einen Meter hoch über dem Fußboden in der Mauer angebracht. Bei dieser Art erspare man sich das lästige Bücken beim Öffnen und Schließen.

Letzteres ist allerdings richtig. Auch ist diese Form, die an ein Sakramentshäuschen erinnert, sicherlich in jeder Weise würdig. Doch verursacht dessen Ausführung erheblich mehr Umständlichkeiten und Kosten, insofern der Schacht sich um die Höhe des Sakrariums über dem Fußboden verlängert, die Nische solid ausgefertigt sein muß und dergleichen mehr.

Mag man sich nun für diese oder jene Form entscheiden, das Sakrarium sei das, was sein Name bedeutet: Kleine Kapelle. (Vgl. *Cornu copiae linguae latinae. Ratisbonae et Viennae 1754.*)

Linz a. D.

Rudolf Fattinger.

VIII. (P. Leopold Fonck S. J. †). Ganz überraschend kam am 19. Oktober 1930 die Kunde, daß P. Leopold Fonck S. J. gestorben ist. Ein tückisches Leiden, von dessen Vorhandensein der rastlos tätige Pater wohl keine Ahnung hatte, führte unerwartet schnell das Ende herbei. In P. Fonck hat nicht bloß die Gesellschaft Jesu eines ihrer fähigsten Mitglieder, sondern auch die katholische theologische Wissenschaft einen ihrer hervorragendsten Vertreter verloren. Ohne Übertreibung darf man sagen, daß P. Fonck auf dem Gebiete der neutestamentlichen Exegese ein Gelehrter von internationalem Rufe war. Sein An-